

WIEN / 07. Februar 2022

Urheberrechts- Novelle 2021

**Stellungnahme zur TRIS
Notifizierung des
Bundesgesetz, mit dem das
Urheberrechtsgesetz
geändert wird
(Urheberrechtsgesetz-
Novelle 2021 - Urh-Nov 2021)
2021/799/A**

Für epicenter.works:
Thomas Lohninger, BA



VORWORT UND KURZFASSUNG

Wir bedanken uns für die Möglichkeit bei dieser TRIS Notifizierung¹ eine Stellungnahme abgeben zu dürfen. Wir beziehen uns damit auf unsere Stellungnahme² im parlamentarischen Begutachtungsverfahren der im Dezember beschlossenen Umsetzung der Richtlinie 2019/790/EU vom 17. April 2019. Die damalige Stellungnahme wurde unterstützt von epicenter.works⁴, Wikimedia Österreich⁵, der Gesellschaft für Freiheitsrechte⁶, Communia Association⁷, Creative Commons Österreich⁸ und dem Cultural Broadcasting Archive⁹. In diesem Kontext verweisen wir auf die schriftlichen Stellungnahme von epicenter.works im Rahmen der Vorabgutachtung vom 28. Dezember 2020⁹, welche ebenfalls die gegenständliche Bestimmung auf Seite 10 debattiert.

Das Leistungsschutzrecht mit einer Verwertungsgesellschaftspflicht zu belegen ist klar europarechtswidrig. Darüber hinaus wird mit dieser Regelung das Ziel der EU-Vorgaben verfehlt, wie es 23 Menschenrechtsorganisationen, Medien und Publizisten in einem offenen Brief an das österreichische Justizministerium angemerkt haben.¹⁰

§ 76f Abs. 7 – Verwertungsgesellschaftspflicht der Verlage über ihre verwandten Rechte

Im gegenständlichen Gesetzesentwurf sollen Änderungen dahingehend vorgenommen werden, dass Presseverlage gar nicht mehr die Möglichkeit haben, selbst über ihre verwandten Schutzrechte zu disponieren. Wie bereits in der Stellungnahme im Dezember 2020 und im Oktober 2021 festgehalten, sind die Verlage zur Geltendmachung ihrer Rechte unverändert an die Verwertungsgesellschaften gebunden, die das ausschließliche Recht besitzen, gemäß § 76f Abs 1 und 6 UrhG die Rechte der Verlage auszuüben (§ 76f Abs 7 UrhG). Unverändert entsteht damit aber der unerwünschte Effekt einer **Verwertungsgesellschaftspflicht**. Damit haben **kleinere Verlage nicht die Möglichkeit selbst über die Monetarisierung ihrer Inhalte zu entscheiden**, wenn sie zum Beispiel die Reichweite für ihre Inhalte über News-Aggregatoren höher bewerten als eine etwaige Entlohnung durch die Verwertungsgesellschaft. Ähnliche Szenarien wären denkbar, wenn große Verlage glauben, für sich selbst ein besseres Verhandlungsergebnis erzielen zu können, als dies eine kollektive Rechtewahrnehmung ihnen ermöglichen würde. Eine Kompromisslösung für dieses Problem wäre - ähnlich einer Tarifverhandlung ohne bindende Wirkung - eine kollektive Verhandlung durch die Verwertungsgesellschaft, von welcher jedoch von einzelnen Verlagen abgewichen werden kann.

Das Vorgehen Österreichs in diesem Punkt widerspricht explizit der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage von EU-Digitalkommissar Thierry Breton.

1 <https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/tris/index.cfm/en/search/?trisaction=search.detail&year=2021&num=799&mLang=EN>

2 <https://epicenter.works/document/3711>

4 <https://epicenter.works/>

5 <https://www.wikimedia.at/>

6 <https://freiheitsrechte.org/>

7 <https://www.communia-association.org/>

8 <https://at.creativecommons.net/>

9 <https://cba.fro.at/explore>

9 <https://epicenter.works/document/3059>

10 <https://epicenter.works/document/3735>

"The Commission considers that Member States are not allowed to implement Article 15 of Directive (EU) 2019/790 on copyright in the digital single market (the 'DSM Directive')(1) through a mechanism of mandatory collective management. Article 15 grants publishers of press publications the exclusive rights to authorise or prohibit the distribution and the making available of their publications by information society services. Imposing mandatory collective management would deprive publishers of this exclusive right by precluding publishers' choice to authorise or prohibit the use of their publication."¹¹

Vor dem Hintergrund dieser EU-Rechtswidrigkeit wird auf die Gefahr eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Österreich hingewiesen.

Erneut wird in diesem Zusammenhang auf ErwG 82 hingewiesen, in dem seitens des Unionsrechtsgebers festgestellt wird, dass *„diese Richtlinie nicht dahingehend ausgelegt werden sollte, dass die Inhaber exklusiver Rechte im Rahmen des Urheberrechts der Union an der Vergabe von Lizenzen für die unentgeltliche Nutzung ihrer Werke oder sonstige Schutzgegenstände hindert, etwa in Form von nichtausschließlichen Lizenzen, von denen alle Nutzer profitieren können.“* Es muss sohin wiederholt festgestellt werden, dass die österreichische Umsetzung nicht richtlinienkonform ist.

Lösungsvorschlag

Es wird dringend empfohlen, § 76f Abs 7 UrhG ersatzlos zu streichen. Eine Kompromisslösung könnte darin liegen, neben den kollektiven Verhandlungen der Verwertungsgesellschaft auch Presseverlagen selbst die Wahrnehmung ihrer verwandten Schutzrechte zu ermöglichen. Demnach könnte § 76f Abs 7 UrhG auch wie folgt abgeändert werden:

*„(7) Ansprüche nach Abs. 1 gegen marktbeherrschende Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten und für das Suchen von Online-Inhalten sowie Ansprüche nach Abs. 6 können **nur** auch von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.“*

11 https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/E-9-2020-004603-ASW_EN.html